

Urlaubstage verfallen

Rentnerin verlor Ansprüche — eventuell zu Unrecht

Trotz schwerer Krankheiten habe sie immer hundert Prozent gegeben, sagt eine ehemalige Angestellte der Stadt Nürnberg. Doch als Ärzte ihr Arbeitsunfähigkeit bescheinigen und sie in Frührente muss, weigert sich die Stadt, ihr den Resturlaub und 160 Überstunden auszuzahlen. Doch was tun, wenn die Rechtsprechung erst Jahre später auf ihrer Seite ist?

„Ich fühle mich erniedrigt“, sagt Hannelore Meier (*Name geändert*). Die heute 56-Jährige hat immer gern gearbeitet, nie „Nein“ gesagt, wenn unter den Mitarbeitern noch nach Helfern, etwa für Wahlen, gesucht wurden. Nie abgelehnt, wenn man sie als Aushilfe in verschiedene Abteilungen schickte. Doch der stete Wechsel und die vielen Überstunden zehrten an ihrer Kraft. Anfang der 1990er Jahre bescheinigten Ärzte ihr einen 50-prozentigen Schwerbehindertengrad, nach einer Krebserkrankung folgte 2002 das Aus, sie bekam Erwerbsunfähigkeitsrente zugesprochen.

Nicht mehr arbeiten zu können sei schlimm gewesen, sagt Meier. Schlimm jedoch auch, was folgte. Denn als sie beim Personalamt bezüglich ihrer 30 Tage Resturlaub nachfragt, die sie wegen der Krankheit nicht nehmen konnte, bekommt sie zur Antwort: „Der ist verfallen.“ Auch von den 160 Überstunden, die bei ihrer Arbeit fürs Wahlamt angefallen seien, will man beim Amt nichts wissen. Der Zettel, auf dem Meier diese bestätigt hat, sei nicht in ihrer Akte. Wo kein Beweis, da kein Anspruch.

Jahrelang schweigt sie, doch 2009 liest sie in unserer Zeitung von einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (*Az.: C-350/06*). Das besagt, dass der deutsche Usus, den Urlaub jener verfallen zu lassen, die ihn aufgrund von Krankheit nicht nehmen konnten, der europäischen Richtlinie 2003/88/EG widerspricht. Diese garantiert einen Mindesturlaub von vier Wochen im Jahr. Und der dürfe, so der EuGH, nicht aufgrund von Krankheit verfallen. Meier horcht auf, das Szenario beschreibt genau ihren Fall.

Arbeitsrechtler Marc-Oliver Schulze gibt ihr Recht: Obwohl der Urlaub bereits aus dem Jahr 2002 stammt, könne er grundsätzlich noch verlangt werden. Das Bundesarbeitsgericht gehe davon aus, dass dies rückwirkend bis 1996 möglich

ist, wenn eine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Da das Arbeitsverhältnis von Meier bis 2008 ruhte und dann erst beendet wurde, hätte sie für die Jahre 2002 bis 2008 ihren Mindesturlaub und den Schwerbehindertenzusatzurlaub, insgesamt also rund acht Monate, vom Arbeitgeber verlangen können.

Hier ist aber bereits ein neues Verfahren vor dem EuGH anhängig, in dem geklärt werden soll, ob es eine zeitliche Begrenzung für diese unendliche Übertragung von Urlaubsansprüchen gibt. Ob Frau Meier ihren Anspruch durchsetzen könnte, hänge auch davon ab, ob sie damals ihre Ansprüche rechtzeitig und in der im Tarifvertrag vorgesehenen Form geltend gemacht hat. Schulze rechnet der Frührentnerin bei einem Gang vor das Arbeitsgericht eine Fünzig-Fünzig-Chance aus. Denn mittlerweile wird auch diskutiert, ob der Abgeltungsanspruch innerhalb einer Frist von 18 Monaten, die auch einer europäischen Richtlinie entstammen soll, geltend zu machen ist.

Beim Personalamt der Stadt Nürnberg beruft man sich dagegen, wie es in einem Schreiben an Meier heißt, auf den „Vertrauensschutz des Arbeitgebers in die bisherige Senatsrechtsprechung“. Das heißt: Würde Meiers Fall heute eintreten, würde ihr der Urlaub ausbezahlt werden. Meiers Anspruch sehe man aber als erloschen an, denn damals hätte man von der EuGH-Richtlinie noch nichts wissen können.

Diese Argumentation hält Arbeitsrechtler Schulze für nicht vertretbar. Auf Vertrauensschutz werden sich die Arbeitgeber nicht berufen können, sagt er. Denn die höchstgerichtliche Rechtsprechung erzeuge keine Rechtsbindung wie ein Gesetz, sondern stelle die Rechtslage nur bezogen auf einen konkreten Fall fest. Es müsse immer damit gerechnet werden, dass sich selbst eine gefestigte Rechtsprechung wieder ändern kann. Da sich der Anspruch fortlaufend übertragen habe, greife auch keine Verjährung, sondern der gesamte Urlaubsanspruch sei zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung fällig, da er nicht genommen werden konnte. Im Jahr 2008 also.

Ob Rentnerin Meier nun einen Gerichtsprozess riskiert, weiß sie noch nicht. Viel lieber wäre ihr, die Sache im Gespräch zu klären.

NICOLE NETTER